

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Recht auf Spiel nach der neuen Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Nach § 8 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern haben Vorhabenträger von Bauvorhaben einen ausreichend großen Spielplatz für Kleinkinder in unmittelbarer Nähe anzulegen. Wer kontrolliert die Umsetzung dieser Regelung?
  - a) Wie viele Beanstandungen sind der Landesregierung bekannt?
  - b) Welche bzw. zu welchen Gründen wurden Beanstandungen festgestellt?

Zuständig für den Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sind die unteren Bauaufsichtsbehörden (§ 57 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern). Sie entscheiden nach eigenem Ermessen darüber, inwieweit sie Kontrollen vornehmen und im Falle von Verstößen bauaufsichtlich tätig werden.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben über vier eröffnete Verfahren in den letzten Jahren aus Anlass eines nicht hergestellten Spielplatzes bzw. eines Spielplatzes, der nicht ausreichend groß war, berichtet. Diese Verfahren sind nicht abgeschlossen.

2. Welchem Ziel dient die Regelung aus § 8 Absatz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern?

Der Zweck der bauordnungsrechtlichen Spielplatzpflicht besteht darin, für Kleinkinder Aufenthalt und Spiel im Freien zum Zwecke ihrer Entwicklung zu ermöglichen.

3. Kann die Regelung nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung die Ziele in gleicher Qualität erreichen?

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung liegt dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Landesregierung hat hierfür unter Beteiligung der Fachressorts und nach Anhörung der Verbände einen Gesetzentwurf erarbeitet, der wie folgt begründet wird (siehe Drucksache 8/4263):

In der Begründung zu Nummer 3 dieses Entwurfes heißt es:

„Zu Nummer 3 (§ 8 LBauO M-V – Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze)

Die Regelungen zu Kinderspielplätzen bedürfen einer zeitgemäßen Anpassung. Mit Streichung von Satz 2 in Absatz 2 bleibt die Herstellungspflicht des Bauherrn im Interesse der Kinder und ihrer Bedürfnisse uneingeschränkt erhalten. Sie kann durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde abgelöst werden (siehe Absatz 4). Im Gegenzug ist die Gemeinde verpflichtet, den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden (siehe Absatz 5).

§ 49 Absatz 1 (Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder) soll um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“

Diesen Gedanken greift § 8 Absatz 3 neu entsprechend auf. Über den Verweis in Satz 2 auf Absatz 2 Satz 2 kann auch hier die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder gleichwohl verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder es erfordern.

Die Gemeinde kann mit dem Bauherrn vereinbaren, dass die Herstellungspflicht ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst wird. Hinsichtlich der Form dieser Vereinbarung bestimmt Absatz 4, dass dies ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sein muss. Satz 2 bestimmt, dass der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des Ablösebetrages mit Baubeginn entsteht.

Absatz 5 legt fest, wofür die Gemeinde den Ablösebetrag verwenden darf.“

Die Gemeinde kann damit bedarfsgerecht entscheiden, ob eine Ablöse ermöglicht werden soll und wo sie Spielplätze anlegt, bestehende Spielplätze erweitert oder wie sie diese ausstattet. Gleichartige Möglichkeiten z. B. zur Ablöse oder zum Verzicht bei Um- und Ausbauten, finden sich in den Vorschriften anderer Bundesländer. Es ist nicht erkennbar, dass das Ziel der Bereitstellung von Spielmöglichkeiten für Kinder hierdurch eingeschränkt wird.

Der Gesetzentwurf wird derzeit in den Ausschüssen beraten. Über die Inhalte und den Gesetzestext entscheidet allein der Landtag Mecklenburg-Vorpommern.

4. Entsprechend DIN 18034 muss die Erreichbarkeit der Spielplätze und Freiräume zum Spielen von den Nutzern barrierefrei und selbstständig gewährleistet werden. Spielplätze müssen für Kinder bis sechs Jahre in einer Entfernung bis 200 Meter liegen und in maximal 6 Minuten zu erreichen sein.  
Ist sichergestellt bzw. wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden, wenn nach neuer Fassung die Anforderung „unmittelbare Nähe“ für die Gemeinde nicht mehr erwähnt wird?

Die DIN 18034-1 ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht als Technische Baubestimmung eingeführt. Auf die Antwort zu Frage 3 wird im Übrigen verwiesen.

5. Welche Städte in Mecklenburg-Vorpommern haben eine Spielplatzsatzung nach § 86 Absatz 1 Nummer 3?

Zur Beantwortung wurden die 116 kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, amtsfreien Gemeinden und die Ämter um Auskunft gebeten. Mit Stand 7. Januar 2025 liegen 71 Antworten von amtsfreien Gemeinden und Ämtern vor. Hiernach hat die Stadt Rostock eine solche Satzung.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Gemeinden nicht nur durch eine Satzung nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Spielplätze schaffen und gestalten können, sondern alternativ oder zusätzlich durch schlichte Umsetzung, durch Spielplatzentwicklungskonzepte und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Umsetzung des Artikels 31 der UN-Kinderrechtskonvention ergriffen?  
Wie wird die entsprechende Umsetzung gewährleistet und überprüft?

Die Landesregierung hat den Anspruch, dass alle Kinder und Jugendlichen die geeigneten Bedingungen vorfinden, um unabhängig von ihrer Herkunft, ihren individuellen Voraussetzungen und persönlichen Lebensumständen bestmöglich in die Lage versetzt zu werden, ein selbstbestimmtes und erfülltes Leben führen zu können. Eine Vielzahl einzelner Maßnahmen der Landesregierung dient daher dem Ziel, die in Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verankerten Leitgedanken umzusetzen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden, Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit sowie in der Jugendbildung außerhalb des eigenen Zuhauses und der formalen Bildungseinrichtungen in Angeboten der Jugend- und Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11, 12 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) von besonderer Bedeutung für den Lebensalltag junger Menschen. Sie sind dabei mehr als bloße Freizeitgestaltung. Vielmehr erhalten junge Menschen sowohl im Alltag als auch in besonderen Lebenssituationen niedrigschwellige Zugang zu pädagogisch begleiteten Angeboten, die sie ausgehend von ihren individuellen Bedürfnissen bilden, beraten und unterstützen.

Auf Grundlage des § 6 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) in Verbindung mit § 1 der Kinder- und Jugendförderungsverordnung (KJfVO M-V) werden daher seitens des Landes sowohl die freien als auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Der gesetzliche Auftrag manifestiert sich dabei in der bedarfsgerechten Unterstützung von Trägern und Kommunen bei der Etablierung von Projekten und Strukturen sowie die an den Bedürfnissen junger Menschen orientierte Verankerung, Verstetigung und Ausweitung projektgeförderter Angebote.

Die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern (Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V)“ ist dabei im Bereich der Projektförderung konsequent auf die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen im Einklang mit gesellschaftlichen Entwicklungen ausgerichtet.

Ausweislich des LJP M-V werden mit der Zielrichtung des Artikels 31 Absatz 1 UN-KRK insbesondere auch Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 SGB VIII sowie der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII in besonderem Maße in den Blick genommen. Darüber hinaus sind auch Träger der freien Jugendhilfe antragsberechtigt, deren Projekte Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (§ 11 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII) sowie im Sinne des Artikels 31 Absatz 2 UN-KRK Angebote der kulturellen Jugendbildung (§ 11 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII) fokussieren.

Über den LJP M-V erhalten zudem die Landesjugendverbände Zuwendungen zum Zwecke der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit. Dadurch wird jugendliches Engagement landesweit gefördert. Zielsetzung der Förderung ist es, die Jugendverbände dabei zu unterstützen, die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen, was Selbstorganisation und Mitverantwortung voraussetzt.

Durch die Tätigkeit der Landesjugendverbände werden die Interessen von jungen Menschen übergreifend vertreten und ihre Identitätsbildung gefördert. Außerschulische Bildungsangebote vermitteln jungen Menschen dabei individuelle und soziale Kompetenzen. Jugendverbandsarbeit hat daher eine generelle Bedeutung für die Beratung, Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen in ihren ganz individuellen Lebenswelten und Lebenssituationen.

Die Wirksamkeit der genannten Projektförderungen sowie die Umsetzung der Projektinhalte wird dabei im Rahmen des Zuwendungsverfahrens fortlaufend geprüft. Projektinitiativen, Vorhabenplanungen sowie die Projektentwicklung und -steuerung werden dabei vom Land – als Zuwendungsgeber – maßgeblich mitgestaltet.